



Übernahme oder Ermäßigung des Elternbeitrages

für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Wird Ihr Kind in Krippe, Kindergarten, Hort oder bei einer Kindertagespflegeperson betreut, zahlen Sie auf Grundlage eines Betreuungsvertrages einen Elternbeitrag. Gemäß Paragraph 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) kann dieser Elternbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die finanzielle Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Wer kann die Leistung erhalten?

Haben Sie beziehungsweise Ihr Kind Anspruch auf

- » Bürgergeld (SGB II),
- » Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung (SGB XII),
- » Asylbewerberleistungen,
- » Kinderzuschlag oder
- » Wohngeld?

Dann haben Sie auch Anspruch auf die Übernahme des Elternbeitrages. Dabei spielt es keine Rolle, ob Ihr Kind in einer kommunalen Einrichtung, in einer Kindertagesstätte eines freien Trägers oder bei einer Kindertagespflegeperson betreut wird.

Die Übernahme der Elternbeiträge kann sich auch aus zu geringem Einkommen ergeben, ohne dass ein Leistungsanspruch nach den fünf oben genannten Fallgruppen bestehen muss.

Wie können Sie die Leistung erhalten?

Sie leben gemeinsam mit Ihrem Kind in Leipzig? Dann können Sie einen Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages beim Amt für Jugend und Familie der Stadt Leipzig stellen. Den Antrag können Sie online über Amt24 stellen (QR-Code unten). Außerdem finden Sie das Antragsformular auch im Internetauftritt des Amtes unter www.leipzig.de/elternbeitrag.

Füllen Sie den Antrag aus und reichen Sie diesen zusammen mit den erforderlichen Unterlagen, wie beispielsweise Betreuungsvertrag, gegebenenfalls Leistungsbescheide zu Bürgergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Ihren Lohnabrechnungen ein. Die komplette Übersicht der erforderlichen Unterlagen kann dem Antrag entnommen werden.

Zum Online-Antrag

